

ALLGEMEINVERFÜGUNG
über das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen auf dem Acherner Wochenmarkt
zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Die Stadt Achern erlässt auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Auf dem Markt- und Rathausplatz in Achern ist im Bereich der Marktstände (bei Abständen kleiner als 10 m zu einem Stand) von Beginn des ersten bis zum Ende des letzten Verkaufs während des Wochenmarkts von jedermann eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne des § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (Corona-VO) zu tragen.**
- 2. Von Ziffer 1 kann die Stadt Achern (Fachgebiet Sicherheit und Ordnung) auf Antrag aus wichtigem Grund im Einzelfall befreien. Für Marktbesucher gilt die Befreiung, zum Trinken die Mund-Nase-Bedeckung abnehmen zu dürfen, als erteilt. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3 und 6 Corona-VO entsprechend.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung gilt, bis der Wert der 7-Tages-Inzidenz von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohner im Ortenaukreis sieben Tage lang unterschritten oder die Allgemeinverfügung sonst aufgehoben wird.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Begründung:

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) trifft die zuständige Behörde nach Ermessen die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 20 Absatz 1 der Corona-VO kann die zuständige Behörde zum Schutz vor Infektionen weitergehende Maßnahmen erlassen, als die in der Corona-VO vorgesehenen.

Die Stadt Achern ist als Ortspolizeibehörde gemäß § 1 Absatz 6 Satz 1 IfSGZustV für Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuständig.

Mit dieser Verfügung soll verhindert werden, dass mit dem Corona-Virus infizierte Personen auf dem Wochenmarkt auf eine große Anzahl von Personen treffen und diese der Gefahr einer Ansteckung aussetzen. Dadurch wird das Ziel verfolgt, eine unkontrollierte Verbreitung des Virus zu verhindern.

Bei der durch das Corona-Virus SARS-Cov-2 ausgelösten Lungenerkrankung Covid-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit gemäß § 2 Nr. 3 IfSG, da das Virus als Krankheitserreger gemäß § 2 Nr. 1 IfSG vorwiegend durch Tröpfcheninfektion von einem Menschen auf den anderen Menschen übertragen wird. Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Dies betrifft derzeit in besonderem Maß auch den Ortenaukreis, also gleichfalls Achern und Umgebung.

Um das Gesundheitssystem nicht – mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf – zu überlasten, ist Ziel, die Ausbreitung des Virus einzudämmen und das Infektionsgeschehen soweit wie möglich zu verlangsamen. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ortenaukreis empfahl aufgrund der Anzahl der aktuell infizierten Personen der Stadt Achern den Erlass weitergehender Maßnahmen.

Nach Bewertung der aktuellen Lage machte die zuständige Behörde von dem eingeräumten Ermessen Gebrauch und beschloss, gemäß der Tenorierung zu entscheiden.

Die oben genannten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Es wird zwar zumindest das Grundrecht der privaten Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Absatz 1 GG und hinsichtlich der Marktbesucher auch das „Wie“ der Berufsausübung im Sinne Art. 12 GG eingeschränkt. Jedoch dient die Einschränkung dem legitimen Ziel, Neuinfektionen einzudämmen, und damit der öffentlichen Gesundheit sowie der körperlichen Unversehrtheit dritter Personen. Die Erforderlichkeit liegt vor, da kein milderes Mittel zur Zweckerreichung in Frage kommt oder mildere Mittel zur Zweckerreichung nicht gleich geeignet sind.

Der Verwaltung steht ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum im Rahmen der Ermessensausübung zu. Dabei wird berücksichtigt, dass gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 11 Corona-VO eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nase-Bedeckung bereits getragen werden muss, wenn nicht ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden kann (sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist). Nach der Erfahrung der Stadt Achern ist ganz überwiegend wahrscheinlich, dass beim Begehen des Markt- und Rathausplatzes während der fraglichen Marktzeiten immer wieder der Mindestabstand zu Dritten unterschritten wird.

Die Ausnahme des § 3 Absatz 2 Nr. 5 Corona-VO (keine Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln) soll auf dem Acherner Wochenmarkt nicht gelten, weil eine Vielzahl an Lebensmitteln (Brot, Obst, Gemüse) sowie Speisen und Getränken auf dem relativ engen Wochenmarkt angeboten werden, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit nahezu jeder Kunde des Marktes sich auf diese Ausnahme berufen könnte: man trage nur keine Mund-Nase-Bedeckung, weil man gerade etwas speisen, trinken oder probieren wolle. Angesichts des räumlich sehr begrenzten Geltungsbereichs ist es verhältnismäßig, den überschaubaren Marktbereich verlassen zu müssen, bevor man erworbene Lebensmittel, Speisen oder Getränke verzehrt, zumal dies regelmäßig in geringer Entfernung zum Markttreiben möglich sein dürfte, ohne dass außerhalb des Markts der Mindestabstand von 1,5 Meter zu Dritten unausweichlich unterschritten wird.

Klare, gut verständliche Regeln sind in der gegenwärtigen Situation wichtig, um den angesprochenen Lebens- und Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Insofern wird im Wesentlichen die bestehende Pflicht des § 3 Absatz 1 Nr. 11 Corona-VO mit der vorliegenden Allgemeinverfügung konkretisiert.

Die Maßnahmen sind angemessen, weil die allgemeine Handlungsfreiheit der privaten Personen aus Art. 2 Absatz 1 GG und das Recht der Marktbesucher am „Wie“ der Berufsausübung im Sinne von Art. 12 GG hinsichtlich des Nichttragens einer Mund-Nase-Bedeckung in Abwägung mit den gefährdeten Grundrechten Dritter auf körperliche Unversehrtheit und Leben zurückstehen müssen. Die körperliche Unversehrtheit und Leben anderer Personen sind mit der Menschenwürde die höchsten Rechtsgüter unserer Verfassungsordnung, deren Schutz die Einschränkung der konkurrierenden Grundrechte rechtfertigt.

Diese Allgemeinverfügung wird am 2. November 2020 durch öffentliche Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Achern, Illenauer Allee 73, 77855 Achern oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg erhoben werden.

Achern, 2. November 2020



Klaus Muttach
Oberbürgermeister